

Heumer, Moritz; Lesch, Hagen; Schröder, Christoph

Article

Mindestlohn, Einkommensverteilung und Armutsrisiko

IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Heumer, Moritz; Lesch, Hagen; Schröder, Christoph (2013) : Mindestlohn, Einkommensverteilung und Armutsrisiko, IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, ISSN 1864-810X, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln, Vol. 40, Iss. 1, pp. 19-36,
<https://doi.org/10.2373/1864-810X.13-01-02>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/157069>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mindestlohn, Einkommensverteilung und Armutsrisiko

Moritz Heumer / Hagen Lesch / Christoph Schröder, Januar 2013

Eine Analyse der Lohnschichtung auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels zeigt, dass ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Stunde 19 Prozent aller abhängig Beschäftigten tangieren würde – ein im europäischen Vergleich sehr hoher Wert. Besonders betroffen wären Frauen mit einem Anteil von 24 Prozent, geringfügig Beschäftigte (63 Prozent) und Arbeitnehmer unter 25 Jahre (50 Prozent). Auch arbeitsplatzbezogene Merkmale haben einen großen Einfluss. So arbeiten bei Banken und Versicherungen nur 7 Prozent der Beschäftigten für einen Stundenlohn unter 8,50 Euro, im Gastgewerbe dagegen 60 Prozent. Ein niedriger Bruttostundenverdienst geht jedoch nicht zwangsläufig mit einem niedrigen Einkommenswohlstand einher. Von dem Fünftel der Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Bruttostundenverdienst gehören nur 26 Prozent auch beim Äquivalenzeinkommen, das den Haushaltszusammenhang berücksichtigt, zum einkommensschwächsten Fünftel. Dies erklärt sich dadurch, dass Arbeitnehmer mit einem Stundenverdienst von unter 8,50 Euro mit ihrem Nettoverdienst nur zu 38 Prozent zum Haushaltsnettoeinkommen beitragen, nicht zuletzt weil sie nur in gut der Hälfte der Fälle in ihrem Haushalt das höchste Erwerbseinkommen erzielen. Daher liegt ihr Armutsrisiko mit 18 Prozent (Vollzeitarbeitnehmer: 14 Prozent) nicht im bedenklichen Maße über dem der Gesamtbevölkerung (14 Prozent). Ein flächendeckender Mindestlohn in Deutschland wäre daher verteilungspolitisch ineffizient.

Stichwörter: Mindestlohn, Lohnstruktur, relative Einkommensarmut

JEL-Klassifikation: D31, J31, I32

Die Mindestlohndebatte: Pro und Contra

Um das Phänomen „arm trotz Arbeit“ zu vermeiden, fordern Gewerkschaften und Parteien die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (IW Köln, 2009, 2). Ein Mindestlohn kann die Arbeitsanreize verbessern, weil er Arbeit im Vergleich zur Freizeit attraktiver macht. Denkbar ist auch, dass er die Motivation steigert oder Fehlzeiten und Fluktuationen reduzieren hilft. Dies würde die individuelle Produktivität erhöhen. Außerdem spart der Fiskus ergänzendes Arbeitslosengeld II (ALG II). Sofern ein Mindestlohn keine negativen Arbeitsmarktwirkungen verursacht, entsteht auch keine fiskalische Belastung – es würde lediglich zwischen Kapital- und Lohneinkommensbeziehern und möglicherweise auch unter den Lohneinkommensbeziehern umverteilt. Mindestlohnkritiker weisen darauf

hin, dass ein Mindestlohn kein effizientes Umverteilungsinstrument sein kann, weil er am Individualeinkommen und nicht am Haushaltseinkommen anknüpft (Gregg, 2000; Lesch, 2004; Knabe/Schöb, 2006). Es sei daher besser, geringe Markteinkommen im Rahmen des Steuer- und Transfersystems aufzustocken. Gegen einen Mindestlohn sprechen aus theoretischer Sicht zudem die beschäftigungspolitischen Risiken, wenn er die Marktgegebenheiten missachtet, und seine stauchende Wirkung auf die Lohnstruktur.

Als Alternative zum Mindestlohn wird die arbeitsangebotsseitig ansetzende Lohnsubvention angesehen, das heißt eine Aufstockung geringer Markteinkommen. Sie hat gegenüber dem Mindestlohn den Vorteil, eine höhere verteilungspolitische Effizienz herzustellen, ohne ein beschäftigungspolitisches Risiko und negative Lohnstruktureffekte zu erzeugen (Lesch/Bennett, 2010, 94 ff.). Dafür belastet eine Lohnsubvention den Fiskus. Zudem kann sie unter Mitnahmeeffekten aufseiten der Unternehmen leiden, die ihren Beschäftigten weniger zahlen, weil der Staat deren Entgelt bei Bedarf aufstockt. Aber auch auf Arbeitnehmerseite kann sie negative Arbeitsanreize setzen. Ein Individuum kann sich gegen die Aufnahme einer Vollzeitstelle entscheiden, wenn es im Falle einer Teilzeitbeschäftigung durch den Staat ausreichend subventioniert wird.

Lange Zeit wurde über die beschäftigungspolitischen Wirkungen eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns debattiert. Aus Sorge, die in den letzten Jahren erreichten Arbeitsmarkterfolge könnten durch einen allgemeinen Mindestlohn gefährdet werden, favorisierte die deutsche Politik im Unterschied zum Ausland tarifliche Branchenmindestlöhne. Aufgrund der seit 1997 gesammelten Erfahrungen mit tariflichen Mindestlöhnen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes fühlen sich die Mindestlohnbefürworter argumentativ im Vorteil. Eine vom Bundesarbeitsministerium in Auftrag gegebene Evaluation von acht Branchenmindestlöhnen hatte keine negativen Beschäftigungseffekte nachweisen können (BMAS, 2011). Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2012) warnte davor, diese Ergebnisse zu verallgemeinern. Werde nur in einzelnen Branchen ein Mindestlohn eingeführt, stehe Arbeitssuchenden die Möglichkeit offen, in andere, nicht vom Mindestlohn betroffene Branchen auszuweichen, was dort tendenziell lohnsenkend wirke. Diese Option entfalle bei flächendeckenden Mindestlöhnen. Für eine vorsichtige Interpretation spricht auch die teilweise beobachtete Kompression der Lohnverteilung (IW Köln, 2012, 6 f.). Von einer Stauchung der Lohnstruktur können langfristig negative Qualifizierungsanreize ausgehen, die Ungleichgewichte in einzelnen Arbeitsmarktsegmenten verschärfen können.

Ist eine Stauchung der Lohnstruktur durch einen flächendeckenden Mindestlohn schon allokationspolitisch problematisch, sind auch seine verteilungspolitischen Wirkungen fraglich. Dies wird im Folgenden einer detaillierteren Analyse unterzogen. Zunächst wird dargestellt, wie viele Arbeitnehmer von einem Mindestlohn potenziell begünstigt würden und welche soziodemografischen und arbeitsplatzbezogenen Merkmale jene Beschäftigten aufweisen, die wenig verdienen. In einem zweiten Schritt wird der Haushaltskontext betrachtet und das Armutsrisiko dieser Beschäftigten berechnet.

Potenzielle Mindestlohnbezieher

Wie viele Arbeitnehmer durch eine Mindestlohnregelung erfasst werden, hängt von der Höhe der gesetzlichen Lohnuntergrenze ab. Die Entgeltgruppen wurden in Abhängigkeit von den politisch diskutierten Mindestlohngrenzen gewählt. Daraus folgt eine oberste Grenze von 10 Euro je Stunde, die von der Linkspartei als gesetzliche Lohnuntergrenze gefordert wird. Die Grenze von 7,50 Euro je Stunde entspricht der früheren Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB). Sie wurde auf dem Bundeskongress im Mai 2010 auf die immer noch aktuelle und auch von der SPD unterstützte Grenze von 8,50 Euro angehoben. Ergänzend wurden zwei weitere Kategorien gebildet. Die Schwelle von 6 Euro je Stunde steht dabei für den impliziten Mindestlohn, der sich aus dem ALG II ableitet (Schäfer/Schmidt, 2012, 10), plus einem Zuschlag, mit dem das Lohnabstandsgebot berücksichtigt werden soll. Außerdem wurde eine untere Schwelle von 5 Euro gewählt. Die hier vorgenommenen Lohnklassen decken zwar einen Großteil der sogenannten Niedriglohnbezieher ab, sind aber nicht identisch mit dem Personenkreis, der dem Niedriglohnsektor zuzurechnen ist. Dieser schließt alle Arbeitnehmer ein, die weniger als zwei Drittel des mittleren Einkommens verdienen.

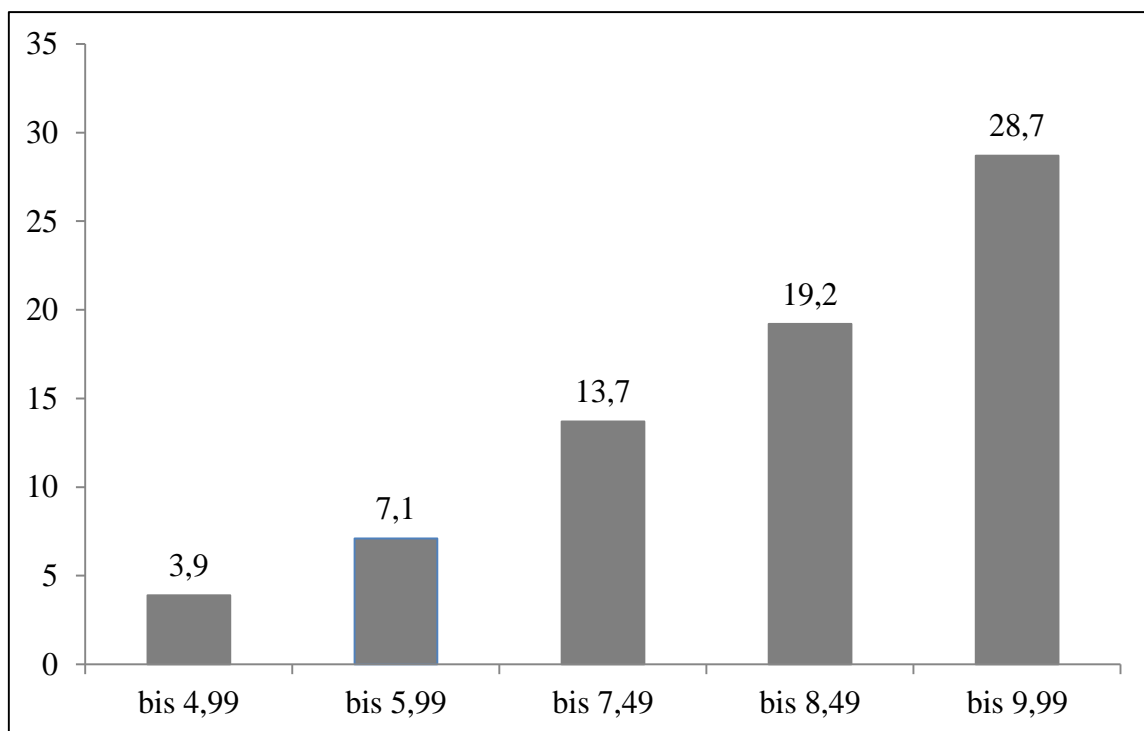
Grundlage der Lohnschichtung bildet das Sozio-oekonomische Panel (SOEP). Das SOEP ist eine jährlich stattfindende Haushaltsbefragung, an der etwa 20.000 Personen teilnehmen. Da die einmal ausgewählten Personen jedes Jahr wieder befragt werden, handelt es sich um einen Paneldatensatz, der sich auch für Längsschnittvergleiche eignet. Solche Vergleiche werden insbesondere zur Darstellung der Entwicklung des Niedriglohnsektors angestellt (Schäfer/Schmidt, 2012). Für die hier interessierenden Fragen ist die Entwicklung am aktuellen Rand entscheidend. Dazu steht die 28. Befragungswelle des SOEP mit Angaben für das Jahr 2011 zur Verfügung (SOEP, 2012). In der hier verwendeten Stichprobe sind alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer enthalten, also auch Studenten oder Rentner, die gegen Entgelt gearbeitet haben – dies sind 9.837 Personen. Die Anzahl der Antworten im SOEP erlaubt die Hochrechnung der Löhne für 32,7 Millionen abhängig Beschäftigte.

Da nur das Monatseinkommen erfragt wird, muss der Stundenlohn errechnet werden. Dies geschieht auf der Basis von Angaben zur regelmäßig geleisteten tatsächlichen Arbeitszeit ohne Fehlzeiten. Für die Verwendung der tatsächlichen Arbeitszeit spricht, dass der effektive Stundenlohn berechnet wird. Dieser kann unter dem vertraglich vereinbarten Stundenlohn liegen, beispielsweise, wenn unbezahlte Mehrarbeit anfällt und nicht abgegolten wird. Die tatsächliche Arbeitszeit liegt im Durchschnitt um sechs Stunden über der vertraglich vereinbarten. Entsprechend fällt der durchschnittliche Stundenlohn auf Basis der tatsächlichen Arbeitszeit mit 15,09 Euro niedriger aus als der durchschnittliche Stundenlohn bei der vereinbarten Arbeitszeit (16,66 Euro). Zur tatsächlichen Arbeitszeit machten nicht alle Personen plausible Angaben, sodass hochgerechnet für 31,8 Millionen abhängig Beschäftigte ein Stundenlohn berechnet werden konnte. Das entspricht 9.621 ungewichteten Fällen. Dabei werden Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer in Behindertenwerkstätten, Ein-Euro-Jobber, Arbeitslose in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder mit Erwerbseinkommen sowie Beschäftigte, die Altersteilzeit mit Nullstunden in Anspruch nehmen, nicht berücksichtigt.

Abbildung 1

Lohnschichtung der Beschäftigten 2011

Kumulierte Anteile in Prozent



Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Im Falle eines allgemeinen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro je Stunde müssten bei 19,2 Prozent aller Beschäftigten die Löhne angehoben werden (Abbildung 1). So groß ist der Anteil derer, die im Jahr 2011 weniger als 8,50 Euro je Stunde verdient haben. Das entspricht etwa 6,1 Millionen Arbeitnehmern. Diese Werte liegen etwas unter den Werten, die Kalina/Weinkopf (2012, 10) für das Jahr 2010 errechnet haben (6,8 Millionen bei einer Reichweite von 19,9 Prozent). Bei einem Mindestlohn von 10,00 Euro je Stunde – wie ihn die Linkspartei fordert – würde sich der Kreis auf 28,7 Prozent oder 9,1 Millionen Arbeitnehmern ausweiten. Käme es infolge einer Mindestlohneinführung zu keiner Reduzierung der Beschäftigung und zu keinen weiteren Lohnstruktureffekten, hätte Deutschland im internationalen Vergleich damit eine sehr hohe Reichweite. In Frankreich beziehen rund 13 Prozent aller Arbeitnehmer einen Mindestlohn und im Vereinigten Königreich (UK) lediglich 4 bis 5 Prozent (Funk/Lesch, 2006; Eldring/Alsos, 2012). Diese Reichweiten würden – wiederum vorausgesetzt, dass der Mindestlohn keine Arbeitsplätze kostet – hierzulande einem Mindestlohn in Höhe von 7,50 (Frankreich) und 5,00 Euro (UK) entsprechen. Allerdings muss im Fall von Frankreich noch berücksichtigt werden, dass Betriebe, die Mindestlohnbezieher beschäftigten, seit 1996 einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sinkt von 40 auf 14 Prozent. Außerdem wird seit 2001 eine Beschäftigungsprämie für Niedriglohnbezieher gezahlt.

Die Dimension der geforderten Mindestlohnhöhe lässt sich durch einen weiteren internationalen Vergleich darstellen. Der Kaitz-Index gibt Auskunft über den relativen Wert des Mindestlohns (Lesch, 2004; Schulten, 2012). Ein Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde entspräche (unter sonst gleichen Bedingungen) bei Vollzeitbeschäftigten 53 Prozent des Durchschnittslohns und 58 Prozent des mittleren Lohns (Medianlohns). Bei 7,50 Euro je Stunde läge der Kaitz-Index bei 47 (Durchschnittslohn) und 51 Prozent (Medianlohn). Mit beiden Relationen läge Deutschland im internationalen Vergleich an der Spitze. Frankreich kam 2011 auf 48 und 60 Prozent, das Vereinigte Königreich auf 38 und 47 Prozent sowie die USA auf 28 und 38 Prozent (OECD, 2012). Vor diesem Hintergrund erscheint die derzeit geforderte Mindestlohnhöhe nicht nur recht ambitioniert, sie birgt auch arbeitsmarktpolitische Risiken.

Potenzieller Mindestlohnbezug und persönliche Merkmale betroffener Beschäftigten

Die Unterscheidung nach soziodemografischen Merkmalen zeigt, dass Frauen häufiger als Männer von einem Mindestlohn erfasst würden, unabhängig von seiner Höhe. So verdienten 2011 insgesamt 24,1 Prozent aller Frauen weniger als 8,50 Euro je Stunde (Tabelle 1).

Unter den Männern waren es lediglich 14,5 Prozent. Bei einem Mindestlohn von 10 Euro stiege die Differenz der betroffenen Personen zwischen Frauen und Männern auf 14 Prozentpunkte.

Zudem zeigt sich ein Unterschied beim Erwerbsstatus. Von den Vollzeitbeschäftigten erhielten lediglich 12,6 Prozent weniger als den gewerkschaftlich geforderten Mindestlohn von 8,50 Euro, von den Teilzeitbeschäftigten aber 25,3 Prozent. Bei den geringfügig Beschäftigten waren es fast zwei Drittel. Legt man den Mindestlohn auf 10 Euro fest, würden sogar acht von zehn Personen dieser Beschäftigtengruppe von einer solchen Regelung erfasst. Bei geringfügig Beschäftigten ist allerdings grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Bruttolohn dem Nettolohn entspricht, da die Betroffenen keine Steuern und Sozialabgaben zahlen.

Eine große Spanne zeigt sich bei der regionalen Differenzierung. Während der Anteil der Mindestlohnbegünstigten im Osten bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro bei 32,1 Prozent gelegen hätte, wären es im Westen lediglich 16,4 Prozent gewesen. Ein Mindestentgeltniveau von 10 Euro würde dazu führen, dass für fast jeden zweiten ostdeutschen Beschäftigten das derzeit vereinbarte Gehalt keine Gültigkeit mehr besäße.

Tabelle 1

Lohnschichtung nach soziodemografischen Merkmalen 2011

Kumulierte Anteile in Prozent

		Bruttostundenlohn in Euro				
		bis 4,99	bis 5,99	bis 7,49	bis 8,49	bis 9,99
Geschlecht	Männer	2,8	5,2	10,2	14,5	21,7
	Frauen	5,0	9,0	17,3	24,1	36,0
Erwerbsstatus	Vollzeit	1,4	3,4	8,1	12,6	20,6
	Teilzeit	5,0	9,3	18,0	25,3	37,6
	Geringfügig beschäftigt	23,9	35,3	53,6	63,1	79,5
Region	West	3,0	5,6	11,4	16,4	25,5
	Ost	7,8	13,8	24,4	32,1	43,7
Lebensalter in Jahren	Unter 25	13,4	23,6	36,4	49,6	68,7
	25 bis 39	3,4	6,5	13,3	18,5	29,0
	40 bis 49	2,4	5,2	10,9	14,5	23,6
	50 bis 64	3,7	6,1	11,7	17,6	24,5
	65 und älter	11,3	15,5	32,5	44,3	58,6

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Ein weiterer Unterschied zeigt sich hinsichtlich des Lebensalters. In den Altersgruppen der Unter-25-Jährigen und Über-64-Jährigen finden sich überdurchschnittliche Anteile von Arbeitnehmern mit einem Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro je Stunde. Die Anteile liegen zwischen 49,6 und 44,3 Prozent. In den drei dazwischenliegenden Altersgruppen liegen die Anteile nur zwischen 14,5 und 18,5 Prozent. Bei den beiden Randaltersgruppen fallen die Anteile auch bei einem Stundenlohn von 7,50 Euro vergleichsweise hoch aus. Während insgesamt 13,7 Prozent aller Arbeitnehmer weniger als 7,50 Euro verdienen (vgl. Abbildung 1), lag dieser Anteil bei den Jüngeren bei 36,4 Prozent und bei den Älteren bei 32,5 Prozent. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass erwerbstätige Studenten und Rentner oftmals einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Potenzieller Mindestlohnbezug und arbeitsplatzbezogene Merkmale

Neben soziodemografischen Merkmalen beeinflussen auch arbeitsplatzbezogene Merkmale die Bezahlung. Tabelle 2 gibt einen Überblick nach Branchen.

Tabelle 2

Lohnschichtung nach Wirtschaftszweigen 2011

Kumulierte Anteile in Prozent

		Bruttostundenlohn in Euro				
		bis 4,99	bis 5,99	bis 7,49	bis 8,49	bis 9,99
Primärer Sektor	Land- und Forstwirtschaft/Fischerei	7,6	15,3	31,8	43,7	57,4
Sekundärer Sektor	Bergbau/Energie	2,2	2,2	4,0	5,7	11,4
	Verarbeitendes Gewerbe	3,1	5,8	12,4	18,0	25,6
	Baugewerbe	2,0	3,1	8,0	12,2	20,5
Tertiärer Sektor	Handel/Gastronomie	9,5	16,0	27,7	36,4	50,7
	Verkehr/Nachrichtenübermittlung	4,6	8,8	15,2	22,2	33,0
	Banken/Versicherungen	1,4	1,7	2,9	7,3	9,9
	Sonstige Dienstleistungen	2,6	5,5	10,9	15,4	24,4

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Dabei wurden den Aufbereitungen im SOEP folgend einzelne Abschnitte der Wirtschaftszweigklassifizierung zusammengefasst. Eine Branchengliederung nach Abschnitten gibt nur einen groben Überblick darüber, in welchen Branchen ein überproportionaler Anteil von Arbeitnehmern arbeitet, deren Löhne im Falle einer Mindestlohneinführung angehoben werden müssen. Dennoch wird erkennbar, dass im Produzierenden Gewerbe relativ wenige Arbeitnehmer hiervon betroffen wären. Im Wirtschaftszweig Bergbau/Energie arbeiten nur 5,7 Prozent der Arbeitnehmer zu einem Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro,

im Baugewerbe sind es 12,2 Prozent und im Verarbeitenden Gewerbe 18,0 Prozent. Damit liegt der Anteil in der Industrie aber noch um 1,2 Prozentpunkte unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Eine überdurchschnittlich hohe Betroffenheit ist innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes in der Ernährungsindustrie zu beobachten. Dort läge die Reichweite bei 24 beziehungsweise 34 Prozent.

Vergleichsweise hoch fällt der Anteil der Geringverdiener im Abschnitt Land- und Forstwirtschaft/Fischerei aus. Dort bezieht fast jeder zweite abhängig Beschäftigte (43,7 Prozent) einen Stundenlohn, der unter dem derzeit gewerkschaftlich geforderten Minimum liegt. Selbst ein Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro würde dazu führen, dass bei einem knappen Drittel der Beschäftigten die Löhne angehoben werden müssten. Da der Primäre Sektor vergleichsweise klein ist, beträfe dies allerdings nur 117.000 bis 161.000 Personen.

Ebenso wäre ein überproportional großer Anteil der Beschäftigten in der Wirtschaftsgruppe Handel und Gastronomie von einer Mindestlohnregelung betroffen. Hier verdient jeder Zweite weniger als 10 Euro, gut jeder Dritte weniger als 8,50 Euro in der Stunde und gut jeder Vierte weniger als 7,50 Euro. In den drei anderen aggregierten Dienstleistungsbereichen Verkehr/Nachrichten, Banken/Versicherungen und Sonstige Dienstleistungen fällt die Betroffenheit deutlich geringer aus. Geht man von einem Mindestlohnregime in Höhe von 8,50 Euro aus, läge der Anteil der betroffenen Beschäftigten im Wirtschaftszweig Banken und Versicherungen bei lediglich 7,3 Prozent, bei den Sonstigen Dienstleistungen bei 15,4 Prozent und in der Branche Verkehr/Nachrichtenübermittlung bei 22,2 Prozent. In dieser groben Abgrenzung nach Wirtschaftszweigen wird aber nicht deutlich, wie einzelne Branchen von einem Mindestlohn betroffen wären. Eine tiefere Differenzierung der Gruppe Handel/Gastronomie zeigt, dass zum Beispiel in der Gastronomie sogar 50 Prozent aller Arbeitnehmer von einem Mindestlohnsatz von 7,50 Euro betroffen wären – bei 8,50 Euro wären es sogar gut 60 Prozent.

Neben der Branche ist die Betriebsgröße ein weiterer Einflussfaktor. Tabelle 3 zeigt, dass kleinere Betriebe von einem gesetzlichen Mindestlohn häufiger betroffen wären als größere. Der Anteil der von einem Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer geht unabhängig davon, in welcher Höhe er festgelegt würde, mit zunehmender Betriebsgröße zurück. Bei einem Mindeststundenlohn von 8,50 Euro müssten bis zu 42 Prozent der abhängig Beschäftigten in Klein- und Kleinstbetrieben Lohnerhöhungen erhalten, bei einem Euro weniger wären es immerhin noch ein knappes Drittel. Bei den mittelgroßen Betrieben (100 bis 199 Mitarbeiter) lägen die Anteile bei 16,3 und 12,2 Prozent, bei den Großbetrieben (mehr als

2.000 Mitarbeiter) bei 8,1 und 5,7 Prozent. Brenke (2012, 12) weist darauf hin, dass größere Unternehmen in einer Branche durch Mindestlöhne Wettbewerbsvorteile bekommen.

Tabelle 3

Lohnschichtung nach der Betriebsgröße, 2011

Kumulierte Anteile in Prozent

Zahl der Beschäftigten	Bruttostundenlohn in Euro				
	bis 4,99	bis 5,99	bis 7,49	bis 8,49	bis 9,99
Unter 5	11,2	19,8	31,5	42,0	55,8
5 bis 10	8,2	14,5	27,1	36,5	50,8
11 bis 19	5,6	10,4	21,1	29,7	42,6
20 bis 99	4,1	7,7	15,6	23,1	34,5
100 bis 199	2,8	4,7	12,2	16,3	25,1
200 bis 1.999	2,0	4,0	7,3	11,2	19,1
2.000 und mehr	1,6	3,1	5,7	8,1	13,6

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Haushaltsmerkmale und potenzieller Mindestlohnbezug

Ein weiteres soziodemografisches Merkmal, das bei einer Analyse von potenziellen und existierenden Mindestlohnregelungen berücksichtigt wurde, ist die Haushaltsstruktur, in der ein Mindestlohnbegünstigter lebt (Brenke/Eichhorst, 2007, 125). Denn die beziehungsweise sozialpolitische Bewertung eines Mindestlohns hängt maßgeblich davon ab, ob ein geringes individuelles Gehalt als einzige Einkommensquelle eines Haushalts fungiert oder durch weitere Haushaltseinkommen aufgestockt wird. Ebenso spielt in diesem Zusammenhang auch die Größe des Haushalts eine Rolle, dessen Bedarf ausschließlich oder teilweise aus dem individuellen Entgelt finanziert werden muss.

Tabelle 4 unterscheidet zwischen vier Haushaltstypen. Dabei fällt auf, dass vor allem Alleinerziehende überproportional häufig einen Stundenverdienst erzielen, der unterhalb der verschiedenen Schwellenwerte für die diskutierten gesetzlichen Mindestlohnregelungen fällt. Gut ein Fünftel der Alleinerziehenden (21,9 Prozent) verdient weniger als 7,50 Euro je Stunde, knapp drei von zehn weniger als 8,50 Euro je Stunde. Auch bei der 5,00-Euro-Schwelle wäre noch jeder zwölfte Alleinerziehende betroffen.

Alleinstehende sowie Paare mit mindestens einem Kind würden durchschnittlich häufig von einer gesetzlichen Mindestlohnregelung in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde und höher

erfasst. Bei den Paaren mit Kindern verdienen knapp 20 Prozent weniger als 8,50 Euro, bei den Alleinstehenden sind es knapp 19 Prozent.

Tabelle 4

Lohnschichtung nach Haushaltstypen, 2011

Kumulierte Anteile in Prozent

	Bruttostundenlohn in Euro				
	bis 4,99	bis 5,99	bis 7,49	bis 8,49	bis 9,99
Alleinstehende	3,3	7,4	12,5	18,6	27,9
Paare ohne Kinder	3,1	5,6	11,7	16,8	25,4
Alleinerziehende	8,4	11,8	21,9	29,1	41,2
Paare mit mindestens 1 Kind	3,9	7,1	14,2	19,6	29,5

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Bruttostundenlohn, Monatsverdienst und Äquivalenzeinkommen

Befürworter von Mindestlohnregelungen vertreten die Meinung, dass mit dem Ertrag aus eigener Arbeit der Lebensunterhalt autonom bestreitbar sein müsse (Schulten, 2006, 10 f.). Diese normative Forderung lässt sich jedoch weder allokatorentheoretisch, verteilungspolitisch noch mit Gerechtigkeitsargumenten begründen. Für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ist nicht nur das Individualeinkommen entscheidend, sondern auch, welches Haushaltseinkommen vorhanden ist (Brenke/Ziemendorff, 2008). Zudem zeigt sich, dass das Gerechtigkeitsempfinden ebenfalls nicht nur vom individuellen Lohn, sondern auch vom Haushaltseinkommen beeinflusst wird (Bennett/Lesch, 2011). Damit stellt sich die Frage, inwieweit ein niedriger Bruttostundenlohn mit einem niedrigen individuellen Einkommen, das den Haushaltszusammenhang berücksichtigt, einhergeht.

Dabei wird nicht das Haushaltseinkommen betrachtet, sondern das sogenannte Nettoäquivalenzeinkommen. Analog zu Ersterem werden beim Nettoäquivalenzeinkommen alle Einkünfte des Haushalts addiert und durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder dividiert. Es wird zudem berücksichtigt, dass in größeren Haushalten durch das gemeinsame Wirtschaften Skaleneffekte entstehen. Diese Größenvorteile werden anhand einer Äquivalenzskala bewertet, wobei für Kinder bis 14 Jahre üblicherweise ein geringerer Bedarf angenommen wird als für Erwachsene.

Eine wissenschaftlich eindeutig ableitbare Äquivalenzskala zur Berücksichtigung der Skaleneffekte gibt es nicht. Im Folgenden wird das Gewichtungsschema einer amerikanischen Expertenkommission zur Verbesserung der Armutsmessung genutzt (Citro/Michael, 1995).

Das Äquivalenzgewicht B – das Vielfache der Bedarfseinheiten eines Singles – eines Haushalts errechnet sich hier nach der Formel $B = (E + 0,7K)^{0,7}$, wobei E die Anzahl der Erwachsenen eines Haushalts und K die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder angibt. Aus dieser Formel folgt, dass ein kinderloses Paar ein rund 1,6-mal so hohes Einkommen wie ein Alleinstehender braucht, um dessen Wohlstandsniveau zu erreichen. Ein Paar mit zwei Kindern hat einen 2,4-mal so hohen Einkommensbedarf wie ein Single. Mit diesem Gewichtungsschema werden die Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften etwas schwächer bewertet als bei der sogenannten modifizierten OECD-Skala nach der Formel $B = (1+(E-1)*0,5+0,7K)$, die beispielsweise von der Europäischen Kommission genutzt wird (Dennis/Guio, 2003). Die hier verwendete Skala hat zwei Vorteile: Erstens entspricht die vorgenommene Bedarfsgewichtung in etwa der, die auch bei der Berechnung der sozialen Grundsicherung in Deutschland vorgenommen wird. Zweitens unterstellt sie bei steigender Haushaltsgröße abnehmende Grenzbedarfe.

Im Folgenden steht der Zusammenhang zwischen Bruttostundenverdienst der Arbeitnehmer und ihren Nettoäquivalenzeinkommen im Vordergrund. Von besonderem Interesse ist dabei das Fünftel der Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Bruttostundenlohn, denn diese Gruppe würde von einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde erfasst werden.

Zunächst wird ein Blick auf den Zusammenhang zwischen dem Bruttostundenlohn und dem Brutto- und Nettomonatsverdienst geworfen. Es zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen Stunden- und Monatsverdiensten: Knapp zwei Drittel der Arbeitnehmer aus dem Fünftel mit dem niedrigsten Bruttostundenlohn (erstes Quintil) zählten auch mit Blick auf ihren Bruttomonatsverdienst zum ersten Quintil (Tabelle 5). Ein weiteres Drittel erreichte das benachbarte zweite Quintil. Nur ein kleiner Rest von zwei Prozent lag mit seinem Monatsverdienst im mittleren Quintil. Dies lässt bereits einen ersten wichtigen Schluss zu, der in der öffentlichen Diskussion um Mindestlöhne häufig vernachlässigt wird. Trotz des positiven Zusammenhangs zwischen Stunden- und Monatslohn sind die Verteilungen beider Größen nicht deckungsgleich, weil die Länge der Arbeitszeit einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Monatsverdienstes ausübt.

Tabelle 5 verrät, dass sich der Zusammenhang zwischen Stundenlohn und Monatsverdienst abschwächt, wenn Letzteres nach Abzug von Steuern und Abgaben betrachtet wird. Denn für die Höhe der Abzüge sind die Steuerklasse und damit die Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder relevant. Demnach sinkt der Anteil der Arbeitnehmer aus dem Fünftel mit dem niedrigsten Bruttostundenverdienst, die auch beim Nettomonatsverdienst zum untersten Quintil gehören, auf 58 Prozent. Immerhin steigen 38 Prozent bei der Nettobetrachtung in das zweite Quintil auf, 4 Prozent aus dieser Gruppe erreichen das dritte Quintil. Gleich-

wohl bleiben auch bei der Betrachtung des Nettomonatsverdienstes die oberen beiden Quintile für Arbeitnehmer mit niedrigem Stundenverdienst praktisch verschlossen.

Tabelle 5

Einkommensverteilung der Arbeitnehmer mit niedrigem Bruttostundenverdienst

Von dem Fünftel der Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Bruttostundenverdienst gehörten im Jahr 2011 ... Prozent zum ... Quintil

	Bruttomonatsverdienst	Nettomonatsverdienst	Äquivalenzeinkommen
1. Quintil	64	58	43
2. Quintil	34	38	27
3. Quintil	2	4	15
4. Quintil	0	0	9
5. Quintil	0	0	5

Lesebeispiel: Von dem Fünftel der Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Bruttostundenverdienst (1. Quintil), lag bei 43 Prozent auch das Nettoäquivalenzeinkommen im untersten Fünftel, während 5 Prozent, gemessen am Äquivalenzeinkommen, zum einkommensstärksten Fünftel (5. Quintil) zählten.

Äquivalenzeinkommen: Bedarfsgewichtetes Netto-Pro-Kopf-Einkommen mit Berücksichtigung des Haushaltszusammenhangs; Äquivalenzskala nach Citro/Michael; Quintilsbildung nur für Arbeitnehmer mit Angaben zum Bruttostundenverdienst.

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Wenig überraschend ist der Zusammenhang zwischen Bruttostundenlohn und Nettoäquivalenzeinkommen noch einmal schwächer. Zunächst werden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Quintilsgrenzen nur für die Arbeitnehmer errechnet. Dabei zeigt sich, dass 43 Prozent Arbeitnehmer, die gemessen an ihren Bruttostundenverdiensten zum untersten Fünftel gehören, auch beim Nettoäquivalenzeinkommen zum ersten Quintil der Arbeitnehmer zählen. Immerhin 5 Prozent erreichen aber beim Nettoäquivalenzeinkommen sogar das oberste Fünftel und weitere 9 Prozent das vierte Quintil.

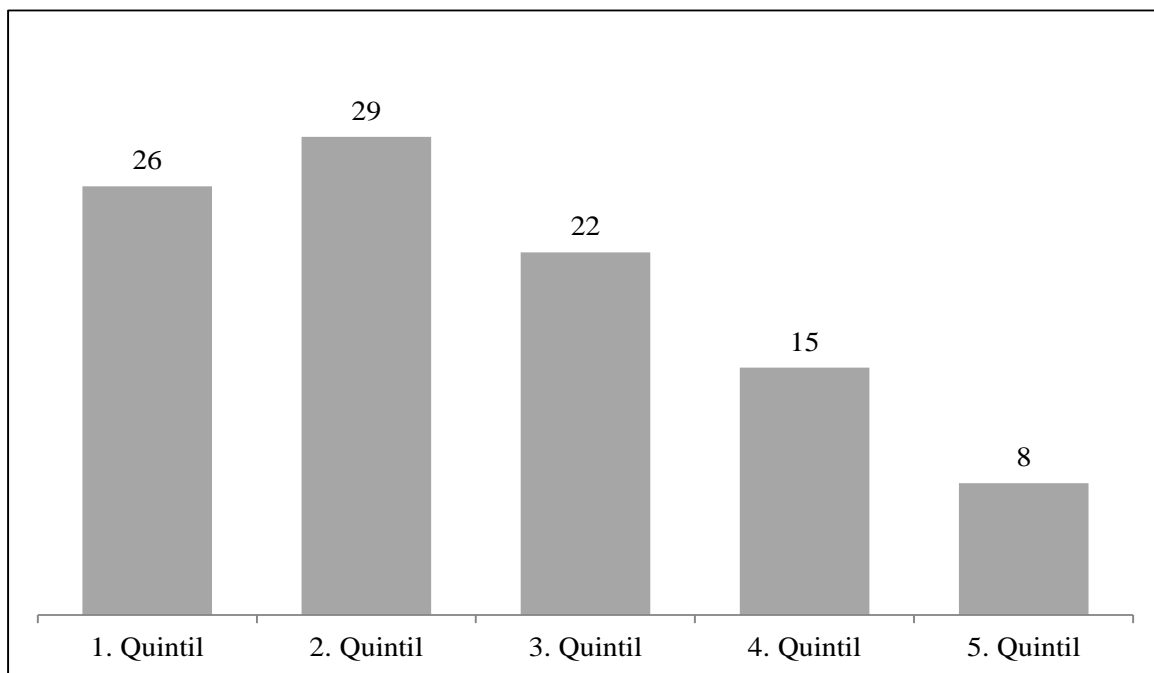
Da die Einführung eines Mindestlohns auch gefordert wird, um die Einkommensungleichheit und die Einkommensarmut in der Bevölkerung zu reduzieren, ist darüber hinaus zu untersuchen, welche Einkommensposition die Arbeitnehmer mit niedrigen Löhnen nicht nur unter den Arbeitnehmern, sondern unter allen Einwohnern in Deutschland einnehmen. Dies macht einen großen Unterschied, denn im Durchschnitt haben die Arbeitnehmer ein deutlich höheres Nettoäquivalenzeinkommen als die Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2011 betrug es für Beschäftigte im Mittel fast 1.700 Euro pro Monat im Vergleich zu knapp 1.500 Euro für die Gesamtbevölkerung. Vor diesem Hintergrund befinden sich nur noch 26 Prozent der Arbeitnehmer mit einem Bruttostundenverdienst, der im 1. Quintil liegt, auch beim Nettoäquivalenzeinkommen im einkommensschwächsten Fünftel (Abbildung 2). Drei von

zehn Beschäftigten dieser Gruppe sind beim Nettoäquivalenzeinkommen dem zweiten Quintil und knapp ein Viertel den oberen 40 Prozent zugehörig.

Abbildung 2

Einkommensposition der Arbeitnehmer mit niedrigem Bruttostundenverdienst in der Gesamtbevölkerung

Von dem Fünftel der Arbeitnehmer mit dem niedrigsten Bruttostundenverdienst gehörten im Jahr 2011 ... Prozent zum ... Quintil des Nettoäquivalenzeinkommens



Rundungsdifferenzen; Äquivalenzeinkommen: Bedarfsgewichtetes Netto-Pro-Kopf-Einkommen mit Berücksichtigung des Haushaltszusammenhangs; Äquivalenzskala nach Citro/Michael; Quintilsbildung für die Gesamtbevölkerung.

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Der Beitrag des individuellen Lohnes zum Haushaltseinkommen

Geringverdiener tragen mit ihren Arbeitseinkommen oft nur einen kleinen Teil zum Haushaltseinkommen bei (Tabelle 6). Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 5 Euro steuert im Durchschnitt nur 23 Prozent zum Nettoeinkommen seines Haushalts bei. Bei Arbeitnehmern mit einem Stundenverdienst von maximal 7,50 Euro waren es 36 Prozent und bei einer Verdienstgrenze von 8,50 Euro 38 Prozent. Im Durchschnitt aller Arbeitnehmer lag dieser Anteil bei 56 Prozent. Die Anteile sind größer, wenn nur Vollzeit Arbeitnehmer betrachtet werden. Beide Perspektiven verdeutlichen gleichwohl, dass Geringverdiener überproportional von weiteren Einkommenszuflüssen profitieren.

Tabelle 6

Durchschnittlicher Beitrag des individuellen Nettomonatsverdienstes am Nettohaushaltseinkommen

Anteil in Prozent des Nettohaushaltseinkommens nach Bruttostundenverdienstklassen im Jahr 2011

Bruttostundenverdienst	Alle Arbeitnehmer	Vollzeitarbeitnehmer
Unter 5 Euro	23	35
Unter 6 Euro	30	45
Unter 7,50 Euro	36	51
Unter 8,50 Euro	38	53
Unter 10 Euro	40	55
Insgesamt	56	66

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Dies belegt auch der Blick auf den Anteil der Geringverdiener, die mit ihrem Verdienst weniger als die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel des Nettoeinkommens ihres Haushaltes erzielen. So steuern fast 70 Prozent der Arbeitnehmer mit einem Bruttostundenlohn von weniger als 5 Euro nicht einmal ein Viertel des Haushaltsnettoeinkommens bei (Tabelle 7). Bei den Arbeitnehmern mit Bruttoverdienst von unter 8,50 Euro je Stunde sind es noch 41 Prozent. Unter allen Beschäftigten tragen dagegen mit ihren Arbeitseinkommen lediglich 17 Prozent weniger als ein Viertel und 42 Prozent weniger als die Hälfte zum Haushaltseinkommen bei.

Tabelle 7

Geringverdiener nach Beitrag zum Nettohaushaltseinkommen

Anteil der Lohnbezieher in einer Bruttostundenverdienstklasse in Prozent im Jahr 2011, die weniger als ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte zum Nettohaushaltseinkommen beitragen

Bruttostundenverdienst	Weniger als ein Viertel	Weniger als ein Drittel	Weniger als die Hälfte
Alle Arbeitnehmer			
Unter 5 Euro	69	80	90
Unter 6 Euro	56	67	84
Unter 7,50 Euro	45	57	77
Unter 8,50 Euro	41	52	73
Unter 10 Euro	37	49	71
Insgesamt	17	24	42
Vollzeitarbeitnehmer			
Unter 5 Euro	35	57	80
Unter 6 Euro	21	36	68
Unter 7,50 Euro	14	26	60
Unter 8,50 Euro	11	23	55
Unter 10 Euro	9	20	52
Insgesamt	3	7	26

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Bei Betrachtung vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer fallen die korrespondierenden Anteile geringer aus. Mehr als die Hälfte der Personen, die weniger als 8,50 Euro pro Stunde erhalten, tragen nicht einmal die Hälfte des Haushaltseinkommens bei – insgesamt sind es nur knapp drei von zehn Vollzeitbeschäftigten. Immerhin noch jeder vierte Arbeitnehmer in Vollzeit mit einem Stundenlohn von bis zu 8,50 Euro kann mit seinem Verdienst nicht einmal ein Drittel zum Haushaltseinkommen beisteuern. Bei allen Vollzeitbeschäftigten trifft dies dagegen nur auf 7 Prozent, bei denen mit einem Stundenverdienst von mehr als 10 Euro sogar nur auf 4 Prozent zu.

Die Einkommenssituation vieler Niedrigverdiener ist günstiger als angesichts ihres Stundenverdiensts vermutet, weil es im Haushalt einen weiteren Erwerbstätigen mit höherem Monatsverdienst gibt. Arbeitnehmer mit eher niedrigem Stundenverdienst sind unter allen Haushalten in rund der Hälfte der Fälle auch tatsächlich die Hauptverdiener, in Paarhaushalten allerdings deutlich seltener (Tabelle 8). Hierbei spielt es kaum eine Rolle, ob man die Verdienstgrenze bei 5 Euro oder bei 8,50 Euro zieht. In Paarhaushalten stellen potenzielle Mindestlohnempfänger sogar nur zu gut einem Drittel den Hauptverdiener. Bei Vollzeitarbeitnehmern ergeben sich erwartungsgemäß in allen Verdienst- und Haushaltskategorien höhere Anteile, die insgesamt je nach Lohnobergrenze zwischen gut der Hälfte und knapp zwei Dritteln schwanken. Die Befunde implizieren, dass die Festsetzung eines Mindestlohns ein verteilungspolitisch ineffizientes Instrument wäre, denn in vielen Fällen handelt es sich bei Arbeitnehmern mit eher niedrigem Stundenlohn um Hinzuverdiener.

Tabelle 8

Hauptverdiener nach Bruttostundenlohn

Anteil der Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt im Jahr 2011 den höchsten Bruttomonatsverdienst hatten, in Prozent

	Alle Arbeitnehmer		Vollzeitarbeitnehmer	
	Alle Haushalte	Paarhaushalte	Alle Haushalte	Paarhaushalte
Unter 5 Euro	48	34	51	33
Unter 6 Euro	49	32	55	33
Unter 7,50 Euro	55	37	65	44
Unter 8,50 Euro	53	38	62	45
Unter 10 Euro	56	39	65	48
Insgesamt	72	63	82	76

Paarhaushalte: Mit und ohne Kinder.

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

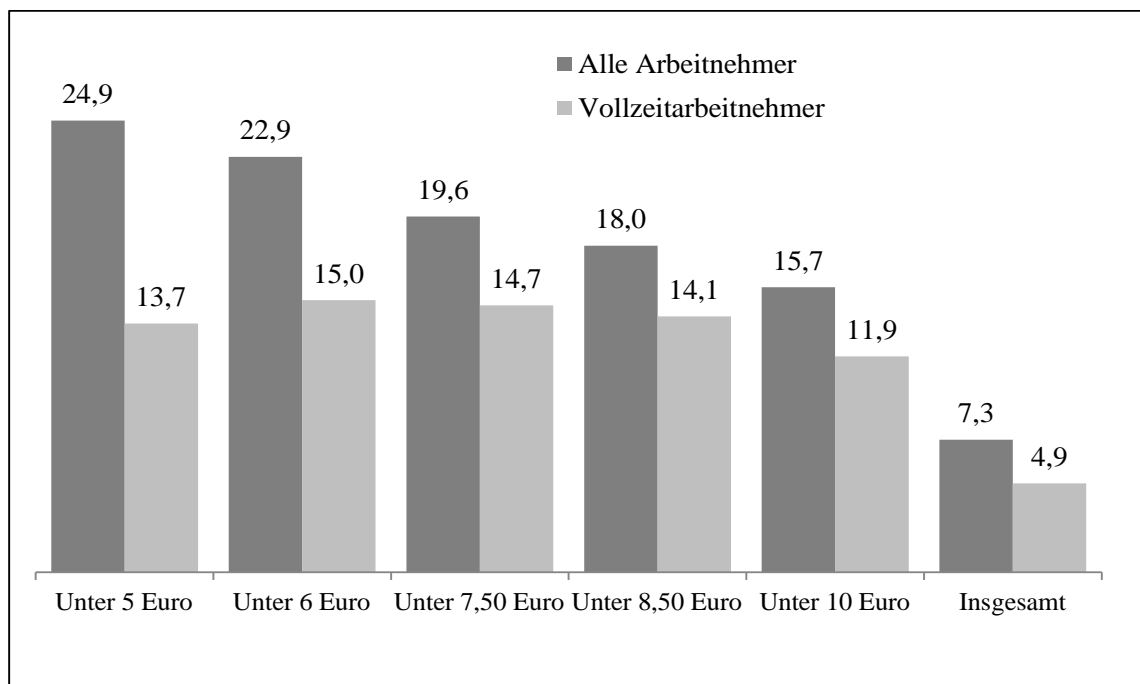
Niedrige Stundenverdienste und Armutsrisiko

Auch als Anti-Armutsinstrument ist ein Mindestlohn nicht zwingend erforderlich. Dies verdeutlicht der abschließende Blick auf das Risiko, einkommensarm zu sein. Nach Konvention der Europäischen Kommission gilt als armutsgefährdet, wer ein Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des sogenannten Medianeinkommens, das ist das mittlere Einkommen, zur Verfügung hat. Abbildung 3 zeigt, dass dies nur für 18 Prozent der Arbeitnehmer gilt, die einen Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro beziehen. Berücksichtigt man in dieser Verdienstgruppe nur die Vollzeitarbeitnehmer, sinkt die Armutsgefährdungsquote auf 14,1 Prozent. Im Umkehrschluss wären also bei dieser Lohngrenze fast 86 Prozent der potenziellen Mindestlohnbezieher mit einem Vollzeitjob und 82 Prozent aller Arbeitnehmer gar nicht einkommensarm.

Abbildung 3

Armutsgefährdungsquoten nach Bruttostundenverdienst im Jahr 2011

In Prozent



Armutsgefährdungsquote: Anteil der Personen in relativer Einkommensarmut, das heißt mit einem Nettoäquivalenzeinkommen (bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen mit Berücksichtigung des Haushaltszusammenhangs) von weniger als 60 Prozent des Medians (Wert in der Mitte der Einkommensrangliste); Äquivalenzskala nach Citro/Michael

Quellen: SOEP v28; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Das Risiko, arm zu sein, steigt zwar auch bei Vollzeitarbeitnehmern mit abnehmendem Stundenlohn, allerdings weisen sie bei einem Stundenlohnsatz von 8,50 Euro keine über-

durchschnittlich große Gefährdungslage auf. In der Gesamtbevölkerung gelten gut 14 Prozent relativ betrachtet als einkommensarm. Ein Mindestlohn könnte das Armutsrisiko der Geringverdiener ohnehin nur reduzieren, wenn er keine negativen Beschäftigungswirkungen hätte. Senkt er aber die Beschäftigungschancen, würde nur ein Teil der potenziell betroffenen Arbeitnehmer effektiv von einem Mindestlohn profitieren. Bei denjenigen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, würde das Armutsrisiko aber deutlich steigen. Schäfer und Schmidt (2012) haben berechnet, dass die Armutsgefährdungsquote bei Arbeitslosen fast viermal so hoch ausfällt wie bei Geringverdienern.

Schlussbemerkungen

Die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns würde vor allem jüngere Arbeitnehmer, Geringverdiener und Alleinerziehende tangieren. Eine finanzielle Besserstellung setzt allerdings voraus, dass ein Mindestlohn nicht mit signifikant negativen Beschäftigungswirkungen einhergeht. Aus verteilungspolitischer Sicht ist hingegen fraglich, ob Mindestlohnregelungen die drei Gruppen effizient unterstützen würden. Jüngere Arbeitnehmer weisen in der Regel noch ein relativ geringes Niveau berufsqualifizierender Kenntnisse und Kompetenzen auf. Sie haben daher die Aussicht, ihre Verdienste im Laufe ihres Berufslebens aufgrund ihrer zunehmenden Erfahrung und mithilfe von Weiterbildung zu verbessern. Geringverdiener sind wiederum häufig Hinzuverdiener. In vielen Fällen entspricht ihr Bruttolohn zudem gleich auch ihrem Nettoentgelt. Auch bei Alleinerziehenden wird ein Mindestlohn in der Regel die Einkommenssituation kaum verbessern, da sie in ihren Möglichkeiten zur Ausweitung ihrer Arbeitszeit beschränkt sind. Sie werden daher auch nach Einführung eines Mindestlohns auf ergänzende staatliche Transfers angewiesen sein.

Die Analyse des Haushaltskontextes hat gezeigt, dass ein Mindestlohn in einem hohen Maße Personen begünstigen würde, die gar nicht bedürftig sind. Dies bestätigen auch Berechnungen von Müller und Steiner (2009) auf Basis eines Mikrosimulationsmodells. Lohnsubventionen, die den jeweiligen Haushaltskontext berücksichtigen, sind eine effizientere verteilungspolitische Alternative. Sie sind auch dann die bessere Wahl, wenn die gesamten Umverteilungswirkungen eines Mindestlohns in den Blick genommen werden. Den potenziellen Vorteilen eines Mindestlohns stehen Statusverschlechterungen bei jenen Gruppen gegenüber, die die höheren Löhne finanzieren müssen. Das können Unternehmen, Selbstständige, aber auch andere Beschäftigtengruppen sein, deren Einkommenswohlstand nicht in jedem Fall höher ist als bei den Geringverdienern. Wird über das Lohnsystem umverteilt, verändern sich zudem die Lohnstruktur und damit auch Bildungsrenditen, ohne Einkommensarmut gezielt zu bekämpfen. Die betroffenen Gruppen könnten dies als unge-

recht betrachten und auf eigene Statusverbesserungen drängen. Eine Umverteilung über das Steuer- und Transfersystem belastet starke zugunsten schwacher Schultern, lässt die Markteinkommensverteilung unberührt und vermeidet solche Verteilungskonflikte.

Literatur

- Bennett, Jenny / Lesch, Hagen, 2011, Mehr Lohngerechtigkeit durch Mindestlöhne? Die Gerechtigkeitswahrnehmung von Geringverdienern, in: Sozialer Fortschritt, 60. Jg., Heft 7, S. 142–150
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, Mindestlohn-Evaluation abgeschlossen – Abschlussberichte der Institute liegen vor, URL: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Meldungen/evaluation-mindestloehne.html>; Stand: 10-01-2013]
- Brenke, Karl, 2012, Geringe Stundenlöhne, lange Arbeitszeiten, in: DIW-Wochenbericht, 79. Jg., Heft 21, S. 3–12
- Brenke, Karl / Eichhorst, Werner, 2007, Mindestlohn für Deutschland nicht sinnvoll, in: DIW-Wochenbericht, 74. Jg., Nr. 9, S. 121–131
- Brenke, Karl / Ziemendorff, Johannes, 2008, Hilfebedürftig trotz Arbeit? – kein Massenphänomen in Deutschland, in: DIW-Wochenbericht, 75. Jg., Nr. 4, S. 33–40
- Citro, Constance F. / Michael, Robert T. (Hrsg.), 1995, Measuring Poverty: A new Approach, Washington D. C.
- Dennis, Ian / Guio, Anne-Catherine, 2003, Poverty and social exclusion in the EU after Laeken-part 1, Statistics in focus, Theme 3, Nr. 8, URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-NK-03-008/EN/KS-NK-03-008-EN.PDF [Stand: 2013-01-04]
- Eldring, Line / Alsos, Kristin, 2012, European Minimum Wage: A Nordic Outlook, Fafo-Report 16/2012, URL: <http://www.fafo.no/pub/rapp/20243/20243.pdf> [Stand: 2012-12-13]
- Funk, Lothar / Lesch, Hagen, 2006, Minimum Wage Regulations in Selected European Countries, in: Intereconomics, 41. Jg., Heft 2, S. 78–92
- Gregg, Paul, 2000, The Use of Wage Floors as Policy Tools, in: OECD Economic Studies, Vol. 31, Nr. 2, S. 133–146
- IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2009, Wahlprogramme Tarifpolitik – In gegensätzliche Richtungen, in: iwd, 35. Jg., Nr. 35, S. 2
- IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2012, Mindestlöhne: Versteckte Nebenwirkungen, in: iwd, 38. Jg., Nr. 6, S. 6–7
- Kalina, Thorsten / Weinkopf, Claudia, 2012, Niedriglohnbeschäftigung 2010: Fast jede/r Vierte arbeitet für Niedriglohn, IAQ-Report 1/2012, URL: <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2012/report2012-01.pdf> [Stand: 2012-12-13]
- Knabe, Andreas / Schöb, Ronni, 2006, Minimum Wage Incidence: The Case for Germany, in: CESifo Working Paper No. 2432, München

Lesch, Hagen, 2004, Beschäftigungs- und verteilungspolitische Aspekte von Mindestlöhnen, in: IW-Trends, 31. Jg., Heft 4, S. 41–51

Lesch, Hagen / Bennett, Jenny, 2010, Arbeit und Fairness. Die Suche nach dem gerechten Lohn, IW-Analysen, Nr. 59, Köln

Müller, Kai-Uwe / Steiner, Viktor, 2009, Would a Legal Minimum Wage Reduce Poverty? A Microsimulation Study for Germany, in: Journal of Income Distribution, 18. Jg., Nr. 3–4, S. 131–151

OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development, 2012, Minimum Wage Database, URL: <http://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=7219> [Stand: 2012–12–14]

Schäfer, Holger / Schmidt, Jörg, 2012, Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Entwicklung, Struktur und individuelle Erwerbsverläufe, IW-Analysen, Nr. 77, Köln

Schulzen, Thorsten, 2006, Gesetzliche und tarifvertragliche Mindestlöhne in Europa – ein internationaler Überblick, in: Thorsten Schulzen / Reinhard Bispinck / Claus Schäfer (Hrsg.): Mindestlöhne in Europa, Hamburg, S. 9–27

Schulzen, Thorsten, 2012, WSI-Mindestlohnbericht 2012 – Schwache Mindestlohnentwicklung unter staatlicher Austeritätspolitik, in: WSI-Mitteilungen, 65. Jg., Heft 2, S. 124–130

SOEP – Sozio-oekonomisches Panel, 2012, Daten der Jahre 1984 – 2011, doi: 10.5684/soep.v28

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2012, Betreff Mindestlohn, Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie vom 31.07.2012, Berlin

Minimum Wage, Income Distribution and Poverty Risk

An analysis of wage stratification based on the Socio-Economic Panel (SOEP) shows that a minimum wage of 8.5 euros an hour would affect 19 per cent of all dependent employees. Compared with other European countries this is a very high figure. The groups that would be particularly concerned are women, 24 per cent of whom would be affected, the marginally employed (63 per cent) and employees under 25 (50 per cent). The nature of the workplace is also highly relevant. For example, only 7 per cent of those employed by banks and insurance companies earn less than 8.5 euros per hour, whereas the corresponding proportion in the catering industry is 60 per cent. Of the fifth of employees with the lowest gross hourly wage only 27 per cent are in the lowest-earning quintile in terms of equivalised disposable income, which takes the whole household into account. This can be explained by the fact that the net income of employees earning under 8.5 euros per hour constitutes only 38 per cent of net household income and is the highest earned income in only just over half the households involved. Thus, at just under 17 per cent (fulltime employees 12 per cent) the poverty risk for this group is not significantly higher than that for the population at large (13 per cent). A universal minimum wage in Germany would therefore be an inefficient instrument of distribution policy.

IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung
aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 40. Jahrgang, Heft 1/2013; ISSN 0941-6838 (Printversion);
ISSN 1864-810X (Onlineversion). Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie
über lizenzen@iwkoeln.de, die erforderlichen Rechte für elektronische Pressespiegel unter
www.pressemonitor.de © 2013, IW Medien GmbH, Köln; DOI: 10.2373/1864-810X.13-01-02